



Reihenhäuser / Doppelhäuser – Mietkauf

Antrag um Kinderzuschlag

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit, □ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

1. Antragstellende Person

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____
Familiename / Nachname _____
Titel _____ Nachgestellte Titel _____
Geschlecht _____

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____
Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

1.4 Bankverbindung

IBAN _____
BIC _____
Kontoinhabende Person _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

2. Voraussetzungen

Ein Zuschuss (Barwertabgeltung) wird **ab dem 2. Kind** gewährt, wenn:

1. die Mieterin / der Mieter oder die Ehepartnerin / der Ehepartner für das Kind Familienbeihilfe bezieht;
2. das Kind innerhalb von fünf Jahren ab Datum der Zusicherung geboren wird und
3. der Förderungsantrag innerhalb eines Jahres ab Erstbezug bzw. innerhalb eines Jahres ab der Geburt des Kindes gestellt wird.

3. Fördererklärung

1. Ich erkläre / Wir erklären, dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und nehme / nehmen zur Kenntnis, dass falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.
2. Ich nehme / Wir nehmen die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (siehe Anhang 1) zur Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift/e antragstellende Person

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Erforderliche Unterlagen

1. Bestätigung über **Bezug der Familienbeihilfe** (Finanzamt)

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unterlage nicht zur Hand? Informationen zum elektronischen Datennachweis finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm

Bestätigung

Durch den Bauträger auszufüllen

Aktenzahl _____ **Förderungszahl WO-**_____

Standort des Reihenhauses / Doppelhauses

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Grundbuch _____ Einlagezahl _____ Grundstücks-Nr. _____

Die Bauträger bestätigt

1. das Vorliegen eines Mietvertrages;
2. dass es sich bei dem/den/der obigen Mieter/n/in um einen Erstbezieher handelt.

Weiters bestätigt der Bauträger, dass die antragstellende Person informiert wurde, dass Daten an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, weitergeleitet werden.

Ort, Datum

Firmenmäßige Unterfertigung Bauträger

Erläuterungen

Nähere Informationen über die **Höhe des Zuschusses** können der Homepage entnommen werden:

www.land-oberoesterreich.gv.at/261524.htm

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr
- **Telefon** (+43 732) 77 20-162 14 oder 142 98
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 43 95
- **E-Mail** wo.post@ooe.gv.at

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at



Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ¹ ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH

4020 Linz Kudlichstraße 41

Telefon: (+43 732) 6938 9901

E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)